

Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Mutters – 2007

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mutters hat mit Beschluss vom 04.10.2007 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Bundesgesetzes, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2005 bis 2008 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005), BGBl. Nr. 156/2004, in der Fassung BGBl. Nr. 2/2007, folgende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsg Gebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Wasserleitungen oder einer Enthärtungsanlage, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung werden separat verrechnet.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsg Gebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 18/2007, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr beträgt € 1,38 inklusive 10 % MWSt. pro m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie

Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist);

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenutzungsgebühr

1. Die Wasserbenutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr zusammen.
2. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück € 23,40 pro Jahr inklusive 10 % MWSt., womit ein Wasserbezug von 65 m³ abgegolten ist.
3. Für den über den im Absatz 2. festgesetzten Wasserbezug hinausgehenden Wasserverbrauch ist eine weitere Wasserbenutzungsgebühr von € 0,36 inklusive 10 % MWSt. je m³ Wasserverbrauch zu entrichten.
4. Die Bemessung der Wasserbenutzungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.
5. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

1. Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten.
2. Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden folgende jährliche Zählermieten eingehoben:

Kategorie des Wasserzählers	Zählergebühr inkl. 10 % Ust. in €
für 3 m ³	8,00
für 7 m ³	11,00
für 20 m ³	18,00
für Großbereichszähler ab DN 80	85,00

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Punkt 1. und 3. dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 Gebührenschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.

§ 8 Vorschreibung der Gebühren, Verfahrensbestimmungen

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt mittels Bescheid. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung - TLAO, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2008 in Kraft.

§ 10 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Wasserleitungsgebührenordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hansjörg Peer

<p><u>Kundmachungsvermerk:</u></p> <p>Angeschlagen am: 10.10.2007 Abgenommen am: 29.10.2007</p> <p>Der Bürgermeister:</p>	<p><u>Vermerk aufsichtsbehördlicher Genehmigung:</u></p> <p>Zur Kenntnis genommen am 14.11.2007 Zahl Ib-5393/13-2007</p>
<p>Mutters, am 29.10.2007</p>	
<p>Während der Auflegungsfrist ist gegen obige Verordnung beim Gemeindeamt Mutters keine schriftliche Stellungnahme eingebracht worden.</p> <p>Der Bürgermeister:</p>	